



Bezirksregierung Münster

**Domplatz 1-3, 48143 Münster
Telefon: 0251/411-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0016/14/4.1.1

22. Dezember 2014

INEOS Styrenics GmbH

**Paul-Baumann-Str. 1
45772 Marl**

Wesentliche Änderung der Cumol-Anlage

Anlagen-Komplex-Nr.: 0126/ Antrag 2-747

Übernahme von Teilanlagen aus der Styrol-und Ethylbenzolanlage

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
II.1 Angaben zur Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG	5
III. Nebenbestimmungen	5
III.1 Allgemeine Festsetzungen	5
III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	6
III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz	6
III.3.1 Emissionsgrenzwerte / Emissionsbegrenzungen.....	6
III.3.2 Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte	7
III.3.3 Lärmschutz	8
III.3.4 Sonstiger Immissionsschutz	8
III.4 Festsetzungen zum Schutz von Boden und Grundwasser	9
IV. Hinweise.....	9
V. Begründung.....	11
V.1 Sachverhaltsdarstellung	11
V.2 Genehmigungsverfahren.....	11
V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	13
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung	17
V.5 Begründung der Kostenentscheidung	18
VI. Rechtsbehelfsbelehrung	19
Anhang I Antragsunterlagen	20
Anhang II Zitierte Vorschriften	21

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 (4) Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.1, Verfahrensart G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Cumolanlage

durch die Übernahme von Teilanlagen aus der Styrol- und Ethylbenzolanlage und
zum Betrieb der geänderten Anlage erteilt.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Str. 1 (Gemarkung Marl, Flur 54/56, Flurstück 31, 32, 33, 44, 45) geändert und betrieben werden.

Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG zur Freisetzung von Treibhausgasen durch eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 27 ein.

Die Kosten des Verfahrens in Höhe von **350,00 €** sind von Ihnen zu tragen.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Antragsumfang

Übernahme von folgenden Anlagenbereichen aus der stillgelegten Styrol- (SM) und Ethylbenzol (EB) -Anlage in die Cumol-Anlage.

- SM 1: Benzol-/ Ethylbenzol Destillation; Bau 122 (vormals Bentol-Anlage)
- SM 2: Tanklager/ Verladung; Bau 220/ 319
- SM 3: Thermische Nachverbrennung (W-9); Bau 221 West
- SM 4: Kondensatentsorgung (B-481); Bau 126
- SM 6: Abwassergrube G-485 Bau 126, Grube G-225; Bau 221 Ost
- SM 8: Leitstand/ Labor; Bau 121
- SM 9: Schaltraum inklusive TGA-Einrichtungen; Bau 124, 216, 229
- SM 10: Analysenraum inklusive TGA-Einrichtungen; Bau 128
- EB 1: Fazol- und Entbenzolanlage; Bau 123
- EB 2: Benzoltank T-1 Bau 919, Abgasverdichter V-1 Bau 820

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang II

- EB 3: Silobunker FE-101; Bau 123
 - EB 4: Abwasserbehälter FA-103; Bau 123
 - EB 5: Abgaswäscher DA-206; Bau 121
 - EB 6: Slopbehälter FA-212; Bau 121
 - EB 7: Schaltraum inklusive TGA-Einrichtungen; Bau 121, 224, 820
 - EB 8: Analysenraum inklusive TGA-Einrichtungen; Bau 123
- sowie Entwässerungspumpen der stillgelegten Anlagenbereiche Bau 772, 821 (SM) und Bau 121, 123, 222 (EB)

Anlagedaten der Cumol-Anlage

Verfahren: Herstellung von Cumol (Isopropylbenzol) durch katalytische Umsetzung von Benzol mit Propen.

Kapazität: 300.000 t/a Cumol

Die geänderte Cumol-Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten (Teilanlagen (TA):

Cumol-Alkylierung

TA-450 - Benzolaufbereitung/ Abgaswäsche, Bau 121/Bau 122

TA-440 - Propen-Aufbereitung, Bau 121

TA-310 - Katalysator-Herstellung

TA-320 - Reaktorsystem, Bau 123

TA-340 - Abgaswäsche, Bau 123

TA-350 - Rohalkylat-Wäsche, Bau 123

Cumol-Destillation

TA-410 - Rückbenzolkolonne, Bau 122

TA-420 - Reincumol-Kolonne/ Kondensatsystem, Bau 122

TA-430 - PIPB-Kolonne

TA-500 - Benzol- / Ethylbenzol-Destillation, Bau 122

TA-600 - Fabrikabwasser-Entbenzolungsanlage (Fazol-Anlage), Bau 123

TA-700 - Entbenzolungsanlage, Bau 123

TA-800 - Tankläger

TA-810 - Tanklager/ Verladung, Bau 220/319

TA-820 - Cumoltank T-3, Bau 0820

TA-830 - Benzoltank T-1, Bau 919, Abgasverdichter V-1 Bau 820

TA-910 - Thermische Nachverbrennung W-9 Bau 221 West

TA-920 - Abwassergrube G-485, Bau 126; Grube G-225, Bau 221 Ost

II.1 Angaben zur Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG

Beschreibung der Tätigkeit nach TEHG

Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 27 TEHG:

Anlage zur Herstellung von organischen Grundchemikalien (hier: Herstellung von Cumol) mit einer Produktionsleistung von über 100 Tonnen je Tag.

Beschreibung des Standortes an dem die Tätigkeit durchgeführt wird

Der Standort ist unter I. aufgeführt und umfasst die gesamte Anlage zur Herstellung von Cumol, deren Betriebseinheiten in Kapitel II. aufgeführt sind.

Auflistung der einbezogenen Quellen von Emissionen

Die CO₂-Emissionen werden über die nachfolgend aufgeführte Quelle freigesetzt:

Bezeichnung	Quelle (Quellen-Nr. gemäß E- Erklärung)	Rechtswert	Hochwert	Austrittsfläche (m ²)	Höhe über Erdboden (m)
Thermische Nach- verbrennung W-9 , Bau 221 West	F (0000221025)	2576 260	5728 260	0,126	22

III.

Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

III.1.1 Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I zu diesem Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Genehmigungsbescheides.

III.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Desgleichen sind auch die aktuellen Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

Keine weiteren erforderlich, da keine bauliche Änderungen.

III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz

III.3.1 Emissionsgrenzwerte / Emissionsbegrenzungen

- III.3.1.1 Die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe dürfen reingasseitig folgende Massenkonzentrationen - bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf hinter der TNV W-9 (Quelle F) nicht überschreiten:

Luft verunreinigender Stoff	Massenkonzentration ¹⁾
Schwefeloxide (SO _x) – angegeben als SO ₂	10 mg/m ³
Kohlenmonoxid (CO)	0,10 g/m ³
Stickstoffoxide (NO _x) – angegeben als NO ₂	0,10 mg/m ³
Organische Stoffe – angegeben als Gesamtkohlenstoff (C _{ges}) nach Nr. 5.2.5 der TA Luft	50 mg/m ³
Summe organischer Stoffe – Klasse I nach Nr. 5.2.5 der TA Luft	20 mg/m ³
Benzol	1 mg/m ³

¹⁾Die Massenkonzentrationen der Emissionen Abgas der TNV W-9 gelten mit der Maßgabe, dass Luftmengen, die dem Abgas zur Kühlung zugeführt werden, unberücksichtigt bleiben.

- III.3.1.2 Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen an der Quelle B - auch bei Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h - eine Massenkonzentration von 0,15 g/m³ nicht überschreiten.
- III.3.1.3 Die Zeiten, in denen die Ableitung der Abgase aus der Cumol- Destillation über die Quelle E erfolgt, sind zu dokumentieren.
- III.3.1.4 Die beim Befüllen der Tanke und KWG bzw. STRATA verdrängten Gas-mengen und Atmungsgase im Bereich der Bauten 220/319 sind zur thermischen Nachverbrennung (TNV) W-9 im Bau 221 (West) zu fördern.
- III.3.1.5 Bei Außerbetriebnahme (z.B. Revision) der Thermischen Nachverbrennung W-9 ist das Abgas aus dem Tanklager Bau 220/319 über 2 wechselweise zu betreibende, mobile Aktivkohle-Adsorber zu fahren Es sind regelmäßig Messungen in der Abluft durchzuführen, um die Standzeit des Adsorbers zu ermitteln.
- III.3.1.6 Bei Ausfall des Abgasverdichters V-1/Bau 820 sind die im BenzoltankT-1 anfallenden Atmungsgase über 2 wechselweise zu betreibende mobile Aktivkohleadsorber zu reinigen. Es sind regelmäßig Messungen in der Abluft durchzuführen, um die Standzeit des Adsorbers zu ermitteln.

III.3.2 Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte

Einzelmessungen

Die wiederkehrenden Emissionsmessungen für die unter III.3.1.1 genannten Komponenten sind im Abgas der TNV W-9 (Quelle F) im Abstand von drei Jahren durch eine von der Obersten Landesbehörde nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle messen zu lassen. Die bekannt gegebenen Messinstitute sind im Rd.Erl. des Umweltministeriums - V-3/V-5-8817.4.2/8043.2 (V Nr. 2/03) vom 20.05.2003 - aufgeführt.

Alternativ hierzu können die Messungen auch unter Federführung des Immissionsschutzbeauftragten von einer sachverständigen Stelle, die vom Produktionsbetrieb unabhängig ist, durchgeführt werden. Die Messungen sind entsprechend Ziffer 5.3 ff. TA Luft 2002 durchzuführen.

Der Immissionsschutzbeauftragte hat die Termine der wiederkehrenden Messungen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - sobald wie möglich im Voraus mitzuteilen. Zwei Ausfertigungen des Messberichtes sind der Bezirksregierung unmittelbar durch den Sachverständigen oder den Immissionsschutzbeauftragten zu übersenden.

Nach Streichung oder bei zeitweiliger Aufhebung der Eintragung in das Register nach EG-Umwelt-Audit-Verordnung sind die Wiederholungsmessungen wieder ausschließlich durch einen anerkannten Sachverständigen durchzuführen. Gleiches gilt, wenn die Fachkunde oder die gerätetechnische Ausstattung des Immissionsschutzbeauftragten gemäß Ziffer 19.1.1.3 und 19.1.6 VV-BImSchG nicht mehr nachgewiesen bzw. vorhanden ist.

Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und zwei Ausfertigungen des Berichtes (eine davon elektronisch) dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Münster, Standort Herten, unverzüglich zu übersenden.

Werden bei der Wiederholungsmessung der Summe organischer Stoffe - angegeben als Gesamtkohlenstoff (C_{ges}) - Emissionen von weniger als 17 mg/m³ festgestellt, so kann auf die Messung der Emissionen der Summe organischer Stoffe der Klasse I gem. Nr. 5.2.5 TA Luft verzichtet werden.

Bei der Anlagenüberwachung durch Einzelmessungen ist der Anlagenbetrieb hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

III.3.3 Lärmschutz

Die Cumolanlage ist so zu betreiben, dass die von ihr verursachten Geräuschimmissionen am Immissionsort 1, Dickebank 7, folgende Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A) unterschreiten.

Beurteilungszeitraum	Immissionsrichtwert
tagsüber (06.00 Uhr – 22.00 Uhr)	55 dB (A)
nachts (22.00 Uhr – 06.00 Uhr)	40 dB (A)

III.3.4 Sonstiger Immissionsschutz

- III.3.4.1 Der Sicherheitsbericht nach der Störfall-Verordnung mit seinem anlagenbezogenen Teil für die Cumol-Anlage ist fortzuschreiben und spätestens drei Monate nach Erhalt der Genehmigung unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, zu übersenden.
- III.3.4.2 Bei der Fortschreibung des anlagenbezogenen Sicherheitsberichtes für die Cumol-Anlage sind insbesondere folgende Sachverhalte zu berücksichtigen:
- Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, das heißt, "wie gebaut und betrieben" zu berücksichtigen.
 - Das Kapitel 8 ist um die Gefahrenquellen und störfallverhindernden Maßnahmen der Teilanlagen 600 und 700 zu ergänzen.
- III.3.4.3 Die im Bau 126 und 221 noch vorhandenen stillgelegten Anlagenteile sind zu sichern und regelmäßig zu überprüfen. Bis spätestens zum 01.12.2015 ist der Bezirksregierung Münster Dezernat 53 ein Konzept vorzulegen, in dem alle in der Cumol-Anlage verbliebenen Anlagenteile der stillgelegten Styrolanlage und Ethylbenzolanlage erfasst sind und die regelmäßigen Prüfungen zur Sicherung der von der Produktionsanlage getrennten Anlagen aufgeführt sind.
- III.3.4.4 Bis spätestens zum 01.12.2015 ist sicherzustellen, dass nur noch die zur Cumolanlage gehörenden Anlagenteile im Prozessleitsystem erfasst sind.
- III.3.4.5 Die Cumolanlage ist durch regelmäßige Kontrollgänge (mindestens 1-mal pro Schicht) auf das Austreten von Stoffen, auf Störungen an den Apparaten/Aggregaten und Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu überwachen. Die Kontrollgänge, die dabei gemachten Feststellungen sowie die sich ggf. ergebenden Veranlassungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.
- III.3.4.6 Die in der Cumol-Anlage gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken und gesetzlichen Bestimmungen durchzuführenden regelmäßigen Wartungen sind zu dokumentieren und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

- III.3.4.7 Wird der Betrieb der Anlage endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Einsatz-, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren und zu reinigen. Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemieparks zu trennen.

III.4 Festsetzungen zum Schutz von Boden und Grundwasser

- III.4.1 Sofern bei einem Schadensfall Wasser gefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, sind Maßnahmen zu treffen um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, sofern wassergefährdende Stoffe nicht unmittelbar aufgenommen werden konnten und deshalb in Boden und Grundwasser gelangt.
- III.4.2 Austretende Wasser gefährdende Stoffe sind sofort aufzunehmen. Bindemittel zur Aufnahme von Leckagemengen sind in ausreichender Menge an geeigneter Stelle vorzuhalten. Gebrauchte Bindemittel sind in dichten Behältern zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen.

IV. Hinweise

- IV.1 Die Emissionen aus den übernommenen Anlagenbereichen sind ab dem Datum der genehmigungsrechtlichen Zuordnung zur Cumol-Anlage im Rahmen dieser Anlage berichts- und abgabepflichtig.
- IV.2 Betreiber nach § 5 Abs. 1 TEHG sind verpflichtet, die CO₂-Emissionen zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten. Die Methodik ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 (Monitoring-Verordnung), des Abschnitts 2 der Emissionshandelsverordnung 2020 und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 3 TEHG genügen und gemäß § 19 Abs. 1 i.V. mit Anhang 2 Teil 1 Nr. 1 Buchstabe b TEHG der DEHSt zur Genehmigung vorgelegt werden.
- IV.3 Ein Emissionsbericht nach TEHG muss für die Anlage jeweils zum 31. März des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres eingereicht werden.
- IV.4 Für die Nutzung der nachfolgend genannten Anlagenteile ist eine Anzeige oder Genehmigung nach BImSchG erforderlich:
Tanke B-102, B-2020, B-2030 und B-2040
Verladearme RD-02, RD-04, RD-06 und RD-07 an der Abfüllstelle Bau 319
- IV.5 Für anfallende Abfälle sind Entsorgungsnachweise und Register entsprechend §§ 49 und 50 KrWG und der NachwV zu führen.
- IV.6 Die VAWS-Anlagen einschließlich der Rohrleitungen gemäß § 12 VAWS sind wiederkehrend alle 5 Jahre von einem Sachverständigen nach § 11 VAWS überprüfen zu lassen.

- IV.7 Die Namen der aufgrund von § 1 der 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.8 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.
- Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach § 8 WHG handelt.
- IV.9 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.
- In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.
- IV.10 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.
- Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.
- IV.11 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV),
- die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund § 2 (1) i.V.m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Sachverhaltsdarstellung

Die INEOS Styrenics GmbH betreibt im Chemiepark Marl eine Anlage zur Herstellung von Cumol. Das beantragte Vorhaben umfasst die Übernahme von Anlagenteilen der Styrol- und Ethylbenzol-Anlage. Diese Anlagenteile - im Wesentlichen die Benzol-/Ethylbenzol-Destillation, die Tankläger einschließlich Verladung und zugehöriger Abgasreinigungsanlage sowie Produktrückgewinnungsanlage - sind erforderlich, um den Weiterbetrieb der Cumolanlage zu gewährleisten, da sie bereits vorher auch schon von der Cumolanlage mitgenutzt wurden. Durch die beantragte Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 4 BImSchG sollen die übernommenen Anlagenbereiche genehmigungsrechtlich der Cumol-Anlage zugeordnet werden, da die Styrol-Anlage und die Ethylbenzol-Anlage zum Ende des Jahres 2013 den Betrieb eingestellt haben. In der Ethylbenzol-Anlage wurde Ethylbenzol durch eine katalytische Alkylierung in Gegenwart eines Feststoffkatalysators aus Benzol und Ethylen hergestellt. Bei der Styrolherstellung wurde Ethylbenzol in Gegenwart von Wasserdampf bei hohen Temperaturen unter Anwendung eines Katalysators zu Styrol dehydriert. Diese Produktionsanlagen konnten daher die gleichen Nebeneinrichtungen nutzen. Nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ergeben sich nicht, da das Herstellungsverfahren, die Kapazitäten, die Anlagenanordnung und die Betriebsweise der Cumol-Anlage nicht geändert werden. Der Antrag für die Emissionsgenehmigung (§ 4 TEHG) ist im vorliegenden Antrag enthalten, da diese Entscheidungen im Genehmigungsverfahren gemäß § 13 BImSchG zu konzentrieren ist.

V.2 Genehmigungsverfahren

Die Anlage zur Herstellung von Cumol ist eine genehmigungsbedürftige Anlage i.S. des § 4 BImSchG, die der Nr. 4.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist. Entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 1a) der 4. BImSchV ist ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Darüber hinaus ist sie eine Anlage entsprechend § 3 der 4. BImSchV nach Artikel 10 der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Richtlinie).

Das beantragte Vorhaben stellt genehmigungsrechtlich eine anzeigebedürftige Änderung nach § 15 Abs. 1 BImSchG. Die INEOS Styrenics GmbH hat die Genehmigung nach § 16 Abs. 4 BImSchG beantragt, die gemäß § 13 BImSchG die erforderliche Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG konzentriert.

Gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Der § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sieht für Genehmigungsbescheide nach der IE-Richtlinie bestimmte Pflichtangaben vor. In einem Änderungsgenehmigungsverfahren bestimmt sich der Regelungsgehalt eines Genehmigungsbescheids nach dem beantragten Vorhaben. In den Genehmigungsbescheid dürfen nur Regelungen aufgenommen werden, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen auf die bestehende Anlage beziehen. § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV ist im Änderungsgenehmigungsverfahren daher so auszulegen, dass nur solche Angaben im Genehmigungsbescheid erforderlich sind, die sich auf Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen beziehen (s. Erlass MKULNV v. 24. 10. 2013, Az.: V-2).

Die Genehmigung gem. § 16 Abs. 4 BImSchG ist im vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Von der Pflicht zur Veröffentlichung nach § 10 Abs. 8a BImSchG sind auch solche Genehmigungsbescheide von IE-Anlagen erfasst, bei denen im Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. § 10 Abs. 8a BImSchG fordert die Veröffentlichung für alle Anlagen, die der IE-Richtlinie unterfallen. Ein Absehen von Verfahrensregelungen des § 10 BImSchG kann in nichtförmlichen Genehmigungsverfahren nur dann erfolgen, wenn diese nach § 19 Abs. 2 BImSchG ausgenommen sind. Dies ist bei § 10 Abs. 8a nicht der Fall (s. Erlass MKULNV v. 09. 07. 2013, Az.: V-2). Ich beabsichtige daher, den Bescheid öffentlich bekannt zu machen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die beantragte Änderung der Cumolanlage ist kein Vorhaben gemäß Anlage 1, Nr. 4.2 des UVPG, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist, da die Entscheidung nach BImSchG auch in einem Anzeigeverfahren getroffen werden konnte. Da die Anlage weder verfahrenstechnisch noch baulich geändert wurde und auch die Kapazität unverändert ist, ist aufgrund der formalen genehmigungsrechtlichen Zuordnung der Anlage ein Vorprüfungsverfahren nicht durchzuführen. Die konzentrierte Genehmigung nach § 4 TEHG ändert an diesem Sachverhalt nichts.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Bericht über den Ausgangszustand war noch nicht zu erstellen, da der im Wesentlichen vollständige Antrag vor dem 07.01.2014 eingereicht wurde.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Sie haben mit Schreiben vom 17.12.2013 die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG für Ihre Anlage zur Herstellung von Cumol beantragt. Der Genehmigungsantrag und die erforderlichen Antragsunterlagen wurden mir am 23.12.2013 vorgelegt. Da von der letzten Antragsergänzung am 12.05.2014 die Belange der anderen Behörden nicht berührt sind, wurde von einer erneuten Behördenbeteiligung abgesehen. Das Vorhaben bezieht sich auf die Übernahme von Teilanlagen aus der Styrol-Anlage und der Ethylbenzol-Anlage, um den Weiterbetrieb der Cumol-Anlage zu gewährleisten. Zudem umfasst das Vorhaben die Genehmigung nach § 4 TEHG

für die thermische Nachverbrennungsanlage W-9, die ein von der Styrolanlage übernommenes Anlagenteil ist.

Die Vollständigkeit des Antrages wurde mit Schreiben vom 28.05.2014 bestätigt

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Landrat des Kreis Recklinghausen (Fachbereich Untere Bodenschutzbehörde)
- Umweltbundesamt Berlin (Deutsche Emissionshandelsstelle)

Innerhalb der Bezirksregierung Münster wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten durch folgende Dezernate geprüft:

- Dezernat 51 (Naturschutz, Obere Landschaftsbehörde)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

Die beteiligten Behörden und Stellen haben die Unterlagen fachtechnisch geprüft. Abgesehen von Vorschlägen für Hinweise haben sie keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Hinweise wurden in den Genehmigungsbescheid übernommen.

V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

V.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Luftverunreinigungen

Die Prozessabgase der Cumolanlage werden in das Sammelgasnetz des Chemie-parks Marl abgegeben. Der Stickstoff zur Förderung des Aluminiumpulvers wird in der Katalysatoransatzstation über einen Filter ins Freie geleitet. Die im Bereich des Tanklagers 220 und 319 einschließlich der Abfüllanlage anfallenden Abgase werden der Thermischen Nachverbrennung TNV W-9 zugeführt. Der Benzoltank ist an das

Sammelgasnetz angeschlossen. Der Tank T-3/820 - Zwischenlagerung von Cumol - ist an die TNV Bau 931 der Marlotherm-Fabrik der SASOL GmbH angeschlossen.

In der TNV W-9, die bisher genehmigungsrechtlich der Styrolanlage zugeordnet war, sind bisher Abgase der Styrolanlage (ca. 20 %) und der Cumolanlage (ca. 80 %) verbrannt worden. Genehmigt ist bisher neben Erdgas auch Heizgas als Brennstoff in der Abgasreinigungsanlage. Da in diesem Antrag ausschließlich der Einsatz von Erdgas dargestellt ist, wurde ein reduzierter SO₂- Emissionsgrenzwert festgesetzt.

Für die TNV (bisher DEHST-Az. 14616-0065/102) wurde die TEHG-Genehmigung erteilt.

Die in den Nebenbestimmungen III.3.1.1 und III.3.1.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen bilden die Anforderungen nach § 21 Abs.1 Ziffer 3a der 9.BImSchV ab.

Maßnahmen bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen sind nach § 21 Abs. 2a Ziffer 4 der 9. BImSchV in den Nebenbestimmungen III.3.1.3, III. 3.1.5 und III.3.1.6 berücksichtigt.

Die Nebenbestimmung III.3.2 regelt die Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und die Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 2a der 9. BImSchV).

Schallschutz und Erschütterungen

Der Gesamtschallleistungspegel der Cumol-Anlage ändert sich nicht. Der zulässige Beitrag, der durch den Betrieb der Cumolanlage an dem nächsten festgelegten Immissionsort verursacht werden darf, wurde in den Bescheid als Nebenbestimmung III.3.3 aufgenommen.

Gerüche

Aufgrund der Ausführung der Anlage sind beim Betrieb Gerüche nicht zu erwarten.

Lichtemissionen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern.

Sonstige Umwelteinwirkungen

Die Nebenbestimmungen III.3.4.5, III.3.4.6 und III.3.4.7 regeln die Anforderungen an die regelmäßige Wartung und Überwachung (vgl. § 21 Abs. 2 a Nr. 3 a und 4 der 9. BImSchV). Weitere Festlegungen sind insbesondere durch die geltenden Regelungen gemäß BetrSichV und VAWs nicht erforderlich.

Die Nebenbestimmungen III.3.4.4 und III.3.4.5 ergeben sich aus der Stilllegung von Anlagenteilen, die in der Anlage verbleiben bzw. noch im PLS dargestellt sind.

V.3.2 Abfallvermeidung, Abfallverwertung und -Beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Als Abfälle fallen Destillationsrückstände an, die zur stofflichen Verwertung an externe Abnehmer abgegeben werden.

Abfälle, die bei Abstellungen oder Reparaturen durch Restentleerung von Apparaten oder Rohrleitungen anfallen, können über die im Chemiepark Marl vorhandenen Anlagen ordnungsgemäß entsorgt. Die Aufnahme von Nebenbestimmungen nach § 21 Abs. 2a Ziffer 1 der 9. BImSchV war nicht erforderlich.

V.3.3 Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Energienutzung sind mit dem Vorhaben erkennbar nicht verbunden und sind auch nicht Gegenstand des Antrages. Nebenbestimmungen waren hier nicht aufzunehmen, da der Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) vom 24.10.2013 (Az.V-2) die Regelung vorgibt, dass in Genehmigungsbescheiden (Änderungsgenehmigungsverfahren) nur Regelungen aufgenommen werden, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen auf die bestehende Anlage beziehen.

V.3.4 Auswirkungen nach der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Konkrete Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung sind in den Antragsunterlagen beschrieben. Die in der Nebenbestimmung III.3.4.8 geregelte unverzügliche Entleerung und Reinigung der Anlage bei Stilllegung dient der konkreten zeitlichen Regelung des Schutzes von Boden und Grundwasser vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 1 u. 4 der 9. BImSchV).

V.3.5 Pflichten aus der Störfall-Verordnung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 7 BImSchG)

Die Firma INEOS Styrenics GmbH ist ein Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten nach der Störfall-Verordnung. Das Gefahrenpotential der Cumol-Anlage besteht im Wesentlichen in der Handhabung leicht- und hochentzündlicher Stoffe und der daraus resultierenden Brand- bzw. Explosionsgefahr.

Da die Funktion der genehmigungsrechtlich neu zugeordneten Anlagenteile erhalten bleibt, prozesstechnische Änderungen und Änderungen an den sicherheitstechnischen Einrichtungen nicht vorgenommen werden, ergeben sich keine Änderungen der sicherheitstechnischen Belange.

V.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

V.3.6.1 Emissionsgenehmigung gemäß § 4 TEHG

Gemäß § 4 Abs. 1 TEHG bedarf der Anlagenbetreiber zur Freisetzung von Treibhausgasen durch eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 1 bis 32 - hier nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 27 TEHG - einer Genehmigung. Diese Genehmigung kann nach § 13 BImSchG konzentriert werden.

Die Genehmigung ist auf Antrag des Anlagenbetreibers von der zuständigen Behörde zu erteilen, wenn die zuständige Behörde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen die Angaben nach § 4 Absatz 3 TEHG feststellen kann. Der Inhalt der Emissionsgenehmigung ist darauf beschränkt, dass eine Anlage dem Anwen-

dungsbereich des TEHG unterliegt und durch sie Treibhausgase freigesetzt werden dürfen.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster für diese Entscheidung über den Antrag ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Nr. 1 TEHG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 und Anhang I, 2. Spiegelstrich der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Die Deutsche Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt - DEHSt - wurde mit Schreiben vom 11.02.2014 gemäß § 4 Abs. 6 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 3 TEHG um Stellungnahme zum Antrag gebeten. Bedenken wurden in der vorgelegten Stellungnahme vom 05.03.2013 nicht vorgetragen, es wurden nur die Vorlage des Emissionsberichtes gefordert und einige Hinweise zu weiteren Vorgaben aus dem TEHG und der ZuV 2020 gemacht.

Für den Betrieb der Anlage ist es notwendig, den Überwachungsplan (vgl. Hinweis VI.2) der DEHSt vorzulegen. Weitere daraus resultierende Regelungen sind in den Hinweisen IV.1 und IV.3 enthalten.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen zur Erteilung der Emissionsgenehmigung vorliegen und somit wurde die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 TEHG erteilt. Somit wurde diese Entscheidung in diesen Bescheid konzentriert.

V.3.6.2 Boden- und Grundwasserschutz

Anforderungen gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV sind an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, nicht zu stellen, da in diesem Bescheid rechtlich nur eine Neuordnung von vorhandenen Anlagen, erfolgt ohne dass die genehmigungsbedürftige Anlage in der Kapazität oder Betriebsweise geändert wird. Es handelt sich um eine anzeigebedürftige Änderung, für die eine Genehmigung im vereinfachten Verfahren gem. § 16 Abs. 4 BImSchG beantragt wurde.

Die Nebenbestimmungen III.4.1 und III.4.2 dienen der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 1 der 9. BImSchV.

V.3.6.3 Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und Gewässerschutz

Die Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, ergeben sich im Wesentlichen aus der VAwS. Einzelne Festlegungen für die Bauausführung sind in den Genehmigungsbescheiden erfolgt. Die regelmäßige Überprüfung dieser Anlagen ist in der VAwS geregelt. Im Rahmen der täglichen Anlagenbegehungen (vgl. III.3.4.6) können Leckagen festgestellt werden.

Die Abwässer werden in der FAZOL-Anlage behandelt, die bisher genehmigungsrechtlich der Ethylbenzol-Anlage und jetzt der Cumol-Anlage zugeordnet ist. Die FAZOL-Anlage ist eine Produktrückgewinnungsanlage (Benzol), die am Ablauf die Anforderungen des Anhangs 33 der Abwasserverordnung (AbwV) einhält. Das vorliegende Abwasserkataster zeigt, dass bisher ca. 80 % der zu behandelnden Prozesswässer aus der Cumol-Anlage und ca. 20 % aus der Ethylbenzolanlage zuge-

führt wurden. Die FAZOL-Anlage hält den Stand der Technik ein. Weitere Regelungen im Bescheid sind nicht erforderlich.

Das Abschlammwasser der Dampferzeuger wird über die Abwassersammelgrube dem FAK direkt zugeführt.

V.3.6.4 Natur- und Landschaftsschutz

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege lässt sich eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura-2000 Gebietes im Sinne des § 34 Abs.2 BNatSchG offensichtlich ausschließen.

Die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Naturschutzgebietes „Lippeaue“ wurde von der höheren Landschaftsbehörde (Dezernat 51 der Bezirksregierung) verneint.

V.3.6.5 Planungsrechtliche Zulässigkeit / Bauordnungsrecht

Bauliche oder nutzungsbedingte Änderungen, die eine Baugenehmigung erfordern, sind nicht beantragt. Das Grundstück, auf dem die auf dem die Cumol-Anlage errichtet wurde und betrieben wird, ist nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Marl innerhalb einer gewerblichen Baufläche gelegen. Es liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Marl vor, sodass Vorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen sind. Die planungsrechtliche Zulässigkeit der Anlage wurde in den vorherigen Genehmigungsverfahren bestätigt.

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Artikel 12 der SEVESO-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden müsse. Der TÜV Nord hat in seiner Stellungnahme zur sicherheitstechnischen Bewertung der neuen Cumol-Anlagenbereiche eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches im Sinne des Artikels 12 der Seveso II-Richtlinie ausgeschlossen. Somit ergeben sich keine Auswirkungen auf die Festlegung eines Achtungsabstandes im Sinne der Bauleitplanung gemäß Leitfaden KAS-18.

V.3.6.6 Belange des Arbeitsschutzes

In der Regel sind die Vorgaben zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes durch rechtliche Regelungen unmittelbar wirksam. Nebenbestimmungen zur Konkretisierung der rechtlichen Regelungen in Bezug auf die Cumol-Anlage waren nicht erforderlich.

V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gemäß § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen vorliegen; die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II.1 sind der Antragsumfang sowie die wesentlichen Anlagendaten der Cumol-Anlage festgelegt. Im Abschnitt II.1 sind die relevanten Angaben

zur Emissionsgenehmigung genannt. In Abschnitt III. sind die notwendigen Nebenbestimmungen aufgeführt. Die Nebenbestimmungen zum Betrieb der Cumol-Anlage wurden - unter Berücksichtigung der in Formular 1 Blatt 3 aufgeführten Genehmigungen - in den Bescheid übernommen und angepasst.

Da prozesstechnische oder kapazitive Änderungen nicht beantragt sind, ergeben sich auch keine immissionsrelevanten Änderungen.

Da durch die Änderung der Anlage, die sich ausschließlich auf die genehmigungsrechtliche Zuordnung von Anlagen bezieht, schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

V.5 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) wie folgt festgesetzt:

Gesamtkosten für die Änderung incl. MwSt. (E) 50.000,- €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.a bis zu 500.000,00 €
 $500 + 0,005 \times (E - 50.000)$
 $500 + 0,005 \times (- 50.000)$
(jedoch mindestens 500,00 €) 500,00 €

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30% vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

$500,00 \text{ €} - 30 \% =$ 350,00 €

Somit werden als Gebühr festgesetzt **350,00 €**

Ich bitte, den Betrag in Höhe von **350,00 €** an die Landeskasse bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die zahlungsrelevanten Angaben bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.

Bitte beachten Sie, dass diese Kostenrechnung eine neue Kontonummer und neue Kontodaten enthält. Die bisherige Rechnungsnummer und der Zahlungsgrund werden ersetzt durch den Vertragsgegenstand.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Ruback

Bekanntmachung des Bescheides nach § 10 Abs. 8 a. BImSchG
kein BVT-Merkblatt im Sinne des § 3 Abs. 6a BImSchG vorhanden, beim UBA hierzu veröffentlicht das Dokument "Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer Grundchemikalien, Februar 2002

Anhang I Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0016/14/4.1.1
(Angaben ohne Deckblätter)

Ordner 1

lfd. Nr./ Register		
1.	Anschreiben vom 23.12.2013	1 Blatt
2.	Verzeichnis der Antragsunterlagen	1 Blatt
3./1	Antragsformular 1	2 Blatt
4./1	Übersicht Genehmigungen	3 Blatt
5./2	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	34 Blatt
6./3	UVP-Matrix	6 Blatt
7./3	FFH-Protokoll	2 Blatt
8./3	FFH-Abstand	1 Blatt
9./3	Checkliste FFH-Vorprüfung	18 Blatt
10./4	Techn. Datenblätter (Formular 2-5)	9 Blatt
11./4	Antrag nach § 4 TEHG	2 Blatt
12./5	Sicherheitsdatenblätter	103 Blatt
13./6	Apparatelisten	24 Blatt
14./7	Fließbilder	17 Blatt
15./8	Sicherheitstechnische Bewertung	11 Blatt
16./9	Aufstellungspläne	18 Blatt
17./10	Lagepläne	4 Blatt
18./11	Werklageplan	1 Blatt

Ordner 2

20./12 Sicherheitsbericht

Anhang II Zitierte Vorschriften

im Genehmigungsbescheid 500-53.0016/14/4.1.1

AbwV	Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 02.09.2014 (BGBl. I S. 1474)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.02.2014 (GV. NRW. S. 180)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836, 3847)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768 [2779])
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebs-sicherheitsverordnung) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I Nr. 57 S. 2198)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30.07.1993 (BGBl. I S. 1433), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 998)

9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I 3230)
BNatSchG	Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3207)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514, 2529)
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17 - 119)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324, 1346), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298; 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043, 4060)
Seveso-(II)-Richtlinie	Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Abl. Nr. L 10/13 vom 14.1.1997), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 vom 22.10.2008 (Abl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1-54)

SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 28 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3202)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VAWS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3792)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)